

Jugendordnung - TG Ahlen 1897 e.V.

Präambel

Präambel

Die Jugend der TG Ahlen 1897 e.V. versteht sich als aktiver und verantwortungsbewusster Teil des Gesamtvereins. Wir gestalten das Vereinsleben jugendgerecht, fördern Gemeinschaft, Fairness und Mitbestimmung und schaffen Räume, in denen junge Menschen sich sportlich, persönlich und sozial entfalten können.

Unser Handeln orientiert sich an den Grundwerten Respekt, Toleranz, Gleichberechtigung und Solidarität. Wir setzen uns aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein und übernehmen Verantwortung für die Prävention sexualisierter Gewalt in allen Bereichen unseres Vereinslebens.

Wir erkennen die Kinderrechte als verbindliche Grundlage für unser Handeln an und treten dafür ein, dass jedes Kind und jeder Jugendliche unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung oder sozialem Status in unserem Verein willkommen ist.

Darüber hinaus fühlen wir uns einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Vereinsarbeit verpflichtet. Wir achten auf einen bewussten Umgang mit Ressourcen und fördern ökologische Verantwortung – im Sportbetrieb ebenso wie im gesellschaftlichen Miteinander. Gemeinsam möchten wir dazu beitragen, dass die TG Ahlen 1897 e.V. ein Ort bleibt, an dem sich junge Menschen sicher, wertgeschätzt und gehört fühlen – und an dem sie lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

§1 Name und rechtliche Stellung

Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitarbeiter*innen bilden die Jugend des Vereins TG Ahlen 1897 e.V..

Die Jugend des Vereins TG Ahlen 1897 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugend des Vereins TG Ahlen 1897 e.V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins TG Ahlen 1897 e.V.. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

Die Jugend im Verein TG Ahlen 1897 e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze

1.) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:

- a. Chancengleichheit
- b. Gleichberechtigung
- c. Gewaltfreiheit
- d. Bewegungsförderung
- e. Spiel und Sport
- f. Kooperation
- g. Bewegungsförderung

- h. Gewaltfreiheit
- i. Spiel und Sport
- j. Kooperation
- k. Chancengleichheit
- l. Gleichberechtigung

2.) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:

- a. Jugend im Sport

§3 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

1.) Die Jugend im Verein TG Ahlen 1897 e.V. ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Der Jugendvorstand trifft notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu diesem Thema aller Mitarbeiter*innen und Mitglieder in der Vereinsjugend und eine entsprechende Qualifizierung sicher.

2.) Die Jugendabteilung setzt das im TG Ahlen 1897 e.V. geltende Schutzkonzept zur Verhinderung von Gewalt um und arbeitet gemeinsam mit dem Vorstand an dessen fortlaufender Weiterentwicklung. Die Verantwortung über die Durchsetzung obliegt dem Jugendvorstand. Die Aufarbeitung von Vorfällen erfolgt in der Vereinsjugend durch die im Schutzkonzept benannten Personen, welche durch den Jugendvorstand unterstützt werden.

§ 4 Gremien/Organe der Jugend

Die Organe der Jugend des Vereins TG Ahlen 1897 e.V. sind:

- a. Jugendversammlung
- b. Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Vereins TG Ahlen 1897 e.V..

1.) Zusammensetzung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 26 Jahren, die Mitglied im Verein TG Ahlen 1897 e.V. sind, zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.

2.) Regelungen zur Durchführung

Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden.

Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im Vorlauf zur Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendvorstandes einberufen werden.

3.) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- Wahl des Jugendvorstandes
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend

4.) Einladung und Anträge

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendvorstand durch Bekanntgabe über folgende Kanäle in Textform: E-Mail, bis spätestens Zwei Wochen Frist vor der Versammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link(z.B.zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendvorstand kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendvorstand bis eine Woche vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

5.) Wahlen/Abstimmungen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Der*Die Jugendvorsitzende
- Der*Die stellvertretende Jugendvorsitzende
- Bis zu fünf Beisitzer*innen für verschiedene Aufgaben (z. B. Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Sport, Bildung)

Es sollte bei den Wahlen auf Parität geachtet werden.

Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt ist. Zum*Zur Vorsitzenden und stellv.

Vorsitzenden können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 16 Jahre alt sind.

Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.

Der*Die Jugendvorsitzende*r repräsentiert die Jugend nach außen. Im Verhinderungsfalle übernimmt der*die Stellv. die Aufgaben des Vorsitzenden.

Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstand wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.

Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig.

Sitzungen des Jugendvorstand sind durch den*die Jugendvorsitzende oder in Vertretung durch den*die Stellvertreter*in einzuberufen.

§7 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen

Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung in Kraft.

Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Datum der Verabschiedung

Unterschrift Jugendvorsitzende*r